Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5938**

14. Wahlperiode 26. 04. 2001

Anlage 1

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (KrZErgG)

A. Problem und Ziel

Organisierte Kriminalität und Terrorismus sind durch ein hohes Maß an Konspirativität geprägt. Die Verflechtungen können vielfach nur dann aufgebrochen werden, wenn aussagewilligen Beteiligten ein Anreiz zur Kooperation geboten wird. Das geltende Recht bietet insofern nur in Teilbereichen spezifische Handhaben (insbesondere § 261 Abs. 10 StGB, § 31 BtMG). Die Geltungsdauer des Kronzeugengesetzes ist nicht verlängert worden. In den nicht geregelten Bereichen kann Kooperationsbereitschaft zwar in gewissem Maße durch Anwendung der §§ 153, 153a, 154, 154a StPO honoriert werden; auch besteht im Rahmen der Strafzumessung Spielraum. Nach den Erfahrungen der Praxis reicht dies aber oftmals nicht aus, um den Bedürfnissen Rechnung zu tragen und vor allem Rechtssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus bedürfen die geltenden „Kronzeugenregelungen“ insofern der Ergänzung, als missbräuchlichem Verhalten von „Kronzeugen“, die sich durch falsche Aussagen Strafmilderung erschleichen, entgegengewirkt werden muss.

B. Lösung

Der Entwurf setzt sich das Ziel, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen bei Straftaten, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität und der Straftaten der Bildung, Unterstützung oder Förderung einer terroristischen Vereinigung zuzurechnen sind, nach dem Vorbild der bestehenden „kleinen Kronzeugenregelungen“ bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen geschaffen werden. Danach kann die Strafe gemildert werden, ggf. sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Außerdem soll es dem Täter zugute kommen, wenn er freiwillig sein Wissen so rechtzeitig offenbart, dass bestimmte schwere Straftaten, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können. Die materiell-strafrechtlichen Regelungen werden ergänzt durch strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat. Allgemein der effektiveren Verfolgung schwerer Formen der Kriminalität dient eine Ergänzung des Straftatenkatalogs bezüglich der Überwachung der Telekommunikation.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 25. April 2001

022 (131) – 430 00 – Str 199/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (KrZErgG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (KrZErgG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 129a wird folgender Absatz 8 angefügt:

   „(8) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 3 absehen, wenn der Täter

   1. durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
   2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach den Absätzen 1 bis 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

2. Nach § 149 wird folgender § 149a eingefügt:

   „§ 149a
   Strafmilderung und Absehen von Strafe

   Das Gericht kann in den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, § 149 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 152a Abs. 5, oder des § 152a Abs. 1 bis 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 148 Abs. 1 oder nach § 149 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 152a Abs. 5, absehen, wenn der Täter

   1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
   2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 146 oder nach § 152a Abs. 1 bis 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

3. § 181c wird wie folgt gefasst:

   „§ 181c
   Strafmilderung und Absehen von Strafe

   Das Gericht kann in den Fällen des § 181 oder des § 181a Abs. 1 Nr. 2 unter den in § 181d bezeichneten Voraussetzungen die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 absehen, wenn der Täter

   1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
   2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 181 oder nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 unter den in § 181d bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

4. Der bisherige § 181c wird § 181d.

5. In § 184 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

   „(6a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 3 oder 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

   1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
   2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 3 oder 4 oder nach § 176a Abs. 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

6. Nach § 244a wird folgender § 244b eingefügt:

   „§ 244b
   Strafmilderung und Absehen von Strafe

   Das Gericht kann in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 244a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 absehen, wenn der Täter

   1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
   2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 244a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

7. Nach § 255 wird folgender § 255a eingefügt:

   „§ 255a
   Strafmilderung und Absehen von Strafe

   Das Gericht kann in den Fällen des § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder des § 255 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 253 absehen, wenn der Täter

   1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder nach § 255, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

8. Nach § 260a wird folgender § 260b eingefügt:

„§ 260b
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 260 oder des § 260a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 260 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 260 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 260a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

9. In § 263 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder des Absatzes 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder nach Absatz 5, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

10. Dem § 267 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder des Absatzes 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder nach Absatz 4, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

11. In § 268 Abs. 5 und § 269 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „3 bis 5“ ersetzt.

12. Dem § 275 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

13. Dem § 276 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Fälle des Absatzes 2 gilt § 275 Abs. 4 sinngemäß.“

14. In § 284 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

15. Nach § 300 wird folgender § 300a eingefügt:

„§ 300a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 299, auch in Verbindung mit § 300, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen oder nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit §§ 335 oder 336, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

16. Nach § 336 wird folgender § 336a eingefügt:

„§ 336a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 331 bis 334, auch in Verbindung mit §§ 335 oder 336, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit §§ 335 oder 336, oder nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Nach § 92b des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender § 92c eingefügt:

„§ 92c
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, Abs. 2 oder der §§ 92a, 92b die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, Abs. 2 oder nach § 92a absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 92a Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder nach § 92b, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Nach § 84a des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender § 84b eingefügt:

„§ 84b
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 84, 84a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 84 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 84 Abs. 3 oder nach § 84a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

Nach § 18 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 16, 17, auch in Verbindung mit § 18, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 16 Abs. 1, 5, 6 oder nach § 17 Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 18, absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3 unter den in § 16 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen, oder nach § 17 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 18, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22a wird folgender neuer § 22b eingefügt:

   „§ 22b
   Strafmilderung

   Das Gericht kann in den Fällen der §§ 19 bis 20a, auch in Verbindung mit § 21, oder des § 22a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), wenn der Täter

   1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
   2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach §§ 19 bis 20a, auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

2. Der bisherige § 22b wird § 22c.

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Nach § 374 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender § 374a eingefügt:

„§ 374a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 373 Abs. 1, 2 Nr. 3 oder des § 374 Abs. 1 Halbsatz 2 Alternative 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 373 Abs. 1, 2 Nr. 3 oder nach § 374 Abs. 1 Halbsatz 2 Alternative 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 7

Änderung des Waffengesetzes

Nach § 53 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender § 54 eingefügt:

„§ 54
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 52a Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, oder des § 53 Abs. 1 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 52a Abs. 1 unter den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder nach § 53 Abs. 1 unter den in § 56 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 8

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Nach § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 34, auch in Verbindung mit § 35, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 34 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7, auch in Verbindung mit § 35, absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 34 Abs. 1 oder 2 unter den in Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen, auch in Verbindung mit § 35, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 9

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 100a Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe „(§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches)“ werden die Wörter „oder eine Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken von Euroschecks (§ 152a des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.
   b) Nach der Angabe „§ 181 Abs. 1“ wird die Angabe „Nr. 2, 3“ gestrichen.
   c) Nach der Angabe „§ 261 Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches,“ werden in einer neuen Zeile die Wörter „einen Betrug (§ 263 des Strafgesetzbuches) oder einen Computerbetrug (§ 263a des Strafgesetzbuches) unter den in § 263 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen, einen Subventionsbetrug (§ 264 des Strafgesetzbuches) unter den in § 264 Abs. 2 Satz 2 oder § 263 Abs. 5 in Verbindung mit § 264 Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder einen besonders schweren Fall des Bankrotts unter den in § 283a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen,“ eingefügt.
   d) Nach der Angabe „der §§ 316a oder 316c des Strafgesetzbuches,“ werden in einer neuen Zeile die Wörter „eine Bestechlichkeit (§ 332 des Strafgesetzbuches) oder eine Bestechung (§ 334 des Strafgesetzbuches),“ eingefügt.
2. In § 260 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

   „Wird § 129 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 129a Abs. 5 oder 8, §§ 149a, 181c, 184 Abs. 6a, §§ 244b, 255a, 260b, 261 Abs. 10, § 263 Abs. 6a, § 267 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, § 275 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 276 Abs. 3, § 284 Abs. 3a, § 300a oder § 336a des Strafgesetzbuches, § 92c des Ausländergesetzes, § 84b des Asylver-

fahrensgesetzes, § 18a des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen, § 22b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, § 374a der Abgabenordung, § 31 des Betäubungsmittelgesetzes, § 54 des Waffengesetzes oder § 35a des Außenwirtschaftsgesetzes angewendet, ist auch die Strafe festzusetzen, die ohne Anwendung dieser Vorschriften verwirkt wäre."

3. § 362 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

   b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. wenn in dem Urteil eine der in § 260 Abs. 4 Satz 5 bezeichneten Bestimmungen angewendet wurde und der Angeklagte in einem Strafverfahren, das in Bezug auf den aufgedeckten Tatbeitrag oder die aufgedeckte oder verhinderte Tat geführt wird, bei einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung

      a) nicht erscheint, obwohl er ordnungsgemäß geladen wurde, und sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist oder

      b) das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert oder

      c) sich bei seinem Zeugnis zu wesentlichen Tatsachen anders äußert als in dem Strafverfahren, in dem das Urteil gegen ihn ergangen ist, oder

      d) sich bei seinem Zeugnis zu wesentlichen Tatsachen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig macht."

4. Dem § 363 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 362 Nr. 5 bleibt unberührt."

5. In § 364 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „oder des § 362 Nr. 5 Buchstabe a bis c" eingefügt.

6. In § 370 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „im Fall des § 362 Nr. 5 ordnet das Gericht an, dass die nach § 260 Abs. 4 Satz 5 festgesetzte Strafe verwirkt ist."

7. § 409 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „§ 260 Abs. 4 Satz 5 und § 267 Abs. 6 Satz 2 gelten entsprechend."

Artikel 10

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 11

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 8 Nr. 2 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die letzte tatrichterliche Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Begründung

A. Allgemeines

Der Entwurf setzt sich das Ziel, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus zu verbessern. Organisierte Kriminalität und Terrorismus sind durch ein hohes Maß an Konspirativität geprägt. Die Verflechtungen können vielfach nur dann aufgebrochen werden, wenn aussagewilligen Beteiligten ein Anreiz zur Kooperation geboten wird. Das geltende Recht bietet insofern nur in Teilbereichen positivgesetzliche Handhaben (insbesondere § 261 Abs. 10 StGB, § 31 BtMG). Die Geltungsdauer des Kronzeugengesetzes ist nicht verlängert worden.

In den nicht geregelten Bereichen kann Kooperationsbereitschaft zwar in gewissem Maße durch Anwendung der §§ 153, 153a, 154, 154a StPO honoriert werden; auch besteht im Rahmen der Strafzumessung Spielraum. Nach den Erfahrungen der Praxis reicht dies aber oftmals nicht aus, um den Bedürfnissen Rechnung zu tragen und vor allem Rechtssicherheit zu gewährleisten. Teilweise ist ein rechtsstaatlich bedenkliches Graufeld entstanden. Dem entspricht es, dass nahezu die gesamte Praxis nachdrücklich fordert, „Kronzeugenregelungen“ zu schaffen, mit denen dem Anliegen einer effektiven Verfolgung und Ahndung namentlich Organisierter Kriminalität und des Terrorismus unter Wahrung rechtsstaatlicher Belange Rechnung getragen werden kann (s. auch Mühlhoff/Mehrens, Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis (1999), S. 96 f.).

1. Der Entwurf trägt diesem Anliegen Rechnung, indem er für Straftaten, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität und der Straftaten der Bildung, Unterstützung oder Förderung einer terroristischen Vereinigung zuzurechnen sind, nach dem Vorbild der bestehenden „kleinen Kronzeugenregelungen“ bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen schafft. Vor allem im Hinblick auf die zunehmende Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung durch im Untergrund agierende extremistische Organisationen ist ein solches Instrument auch zur Bekämpfung des Terrorismus im Interesse der Gewährleistung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, so dass die Kronzeugenregelung auf die Straftat der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 bis 3 StGB erstreckt wird. Danach kann die Strafe gemildert werden, ggf. sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Darüber hinaus soll es dem Täter zugute kommen, wenn er freiwillig sein Wissen so rechtzeitig offenbart, dass bestimmte schwere Straftaten, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können. Soweit Straftaten der Korruption betroffen sind, werden Vorschläge erneut aufgegriffen, die im Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz enthalten waren (Bundesratsdrucksache 298/95 (Beschluss) = Bundestagsdrucksache 13/3353).

   Hinsichtlich des Anwendungsbereiches knüpft der Entwurf – im Grundsatz in Übereinstimmung mit Artikel 5 KrZG a. F. – an bereits getroffene gesetzgeberische Wertentscheidungen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit an. Das geltende Recht ermöglicht für Straftaten, die typischerweise der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, den Erweiterten Verfall, teilweise auch die Vermögensstrafe. Im Wesentlichen für solche Straftaten werden, soweit noch nicht bestehend, „Kronzeugenregelungen“ eingefügt. Anders als § 5 KrZG a. F. (aber in Einklang mit den vorhandenen „Kronzeugenregelungen“) wird nicht zusätzlich auf die Verwirklichung von Organisationsdelikten abgestellt. Diese, in § 5 KrZG a. F. enthaltene Verkoppelung ist wesentlich dafür verantwortlich gewesen, dass die Vorschrift in der Praxis ein Schattendasein geführt hat (s. auch Mühlhoff/Mehrens, Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis (1999), S. 99 ff.).

   Hinsichtlich der bestehenden „Kronzeugenregelungen“ wird gelegentlich Kritik geübt. Die Einwände richten sich jedoch nicht in erster Linie gegen die materiellrechtliche Ausgestaltung dieser Bestimmungen. Beanstandet werden vielmehr Aspekte, die dem Verfahrens- oder Organisationsrecht zuzuordnen sind, namentlich werden die Missbrauchsrisiken hervorgehoben, die das geltende Recht in sich birgt (Mühlhoff/Mehrens, Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis (1999), S. 98 f.; hierzu unten 2).

2. In der Praxis der Strafverfolgung treten immer wieder Fälle auf, in denen sich „Kronzeugen“ durch falsche Aussagen mildere Verurteilungen erschleichen. Derart missbräuchlichem Verhalten von „Kronzeugen“ muss effektiv entgegengewirkt werden. Erforderlich sind strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat. Der Entwurf sieht hierfür zum einen vor, dass bereits im Verfahren gegen den „Kronzeugen“ festgesetzt wird, welche Strafe ohne Anwendung der „Kronzeugenregelungen“ verwirkt wäre. Zum anderen wird ein neuer Wiederaufnahmetatbestand geschaffen, der an die im Verfahren gegen den „Kronzeugen“ für den Fall des Missbrauchs bereits festgesetzte Strafe anknüpft.

   Verschiedentlich wird vorgeschlagen, eine Regelung zu schaffen, wonach eine Verurteilung nicht allein auf eine oder mehrere „Kronzeugenaussagen“ gestützt werden darf. Der Entwurf sieht von einer derartigen Regelung ab. Maßgebend hierfür ist Folgendes: Das Gericht hat nach allgemeinen Grundsätzen die Wahrheit unter umfassender Würdigung der Beweislage zu erforschen. In diesem Rahmen hat es auch einen u. U. verminderten Beweiswert der Aussage eines „Kronzeugen“ zu berücksichtigen. Bereits nach geltendem Recht wird eine einschlägige Aussage allein (also ohne weitere tatsächliche Anhaltspunkte) für eine Verurteilung in der Regel nicht genügen. Andererseits ist kein durchgreifender Anlass vorhanden, durch eine abstrakt-generelle Regelung be-

reits die Möglichkeit einer Verurteilung allein auf der Grundlage einer solchen Aussage abzuschneiden. In Ausnahmefällen kann die Aussage nämlich durchaus so überzeugend sein, dass sie – ggf. gestützt durch weitere, für sich genommen „schwache" Indizien – für eine Verurteilung ausreicht. Hinzu kommt, dass eine derartige Bestimmung eine Fundgrube für Revisionsrügen bieten würde.

Geprüft wurde ferner, ob eine Regelung des Inhalts geschaffen werden sollte, dass die „Kronzeugenregelungen" nicht angewendet werden dürfen, sofern der „Kronzeuge" in der gegen ihn gerichteten Hauptverhandlung erstmalig einen Dritten belastet. Der Entwurf sieht davon ab. In solchen Fällen muss zunächst das erkennende Gericht entscheiden, inwieweit die Angaben des „Kronzeugen" vor einer Verwertung im Strafprozess gegen den Dritten auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. Im Übrigen reicht der neue Wiederaufnahmetatbestand aus.

Der Entwurf lässt § 153b StPO unverändert. Das Regelungskonzept, wonach bereits im Verfahren gegen den „Kronzeugen" die für den Fall des Missbrauchs vorgesehene Strafe festgesetzt wird, passt hier nicht. Der Entwurf geht davon aus, dass ein Absehen von Strafe und damit auch eine Sachbehandlung nach § 153b StPO ohnehin nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen sein wird. Die Staatsanwaltschaft wird im Übrigen bei der Zustimmung zu einer Einstellung nach § 153b Abs. 2 StPO sorgfältig zu prüfen haben, ob auf einen Schuldspruch verzichtet werden kann; soweit möglich (Erweiterungen sind anderweitig vorgeschlagen worden, vgl. Artikel 2 Nr. 38 in Bundestagsdrucksache 14/1714) kann sich dabei auch das Strafbefehlsverfahren nach § 408a StPO anbieten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 bis 8 („Kronzeugenregelungen")

Es ist geprüft worden, ob die materiellen Voraussetzungen der einschlägigen Regelungen in einer „Generalnorm" im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zusammenzufassen sind, verbunden mit einer Rückverweisungsklausel bei den jeweiligen Bestimmungen des Besonderen Teils bzw. des Nebenstrafrechts. Der Entwurf hat jedoch letztlich von einer solchen Lösung abgesehen. Er lässt sich dabei von der Überlegung leiten, dass bereichsspezifische „Vollregelungen" bei weitem übersichtlicher sind als eine solche Konzeption, dass sie die Rechtsanwendung mithin erleichtern. Namentlich könnte eine Generalnorm bezüglich der Voraussetzungen und Folgen nicht an den Differenzierungen vorbeigehen, die die bestehenden Regelungen aus wohl erwogenen Gründen enthalten und müsste bei den einzelnen Vorschriften die Entscheidung treffen, bei welchen Straftaten „nur" Strafmilderung und bei welchen auch das Absehen von Strafe ermöglicht werden soll. Konsequenz wären außerordentlich komplizierte Bestimmungen, in denen Zusammengehöriges auseinander gerissen würde.

Inhaltlich liegt den Vorschlägen des Entwurfs die Systematik zu Grunde, dass bei Verbrechen sowie bei Vergehen, für deren Begehung eine Mindeststrafe von einem Jahr oder mehr angedroht ist, kein Absehen von Strafe ermöglicht wird. Eine Ausnahme gilt – entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz (hierzu allgemeine Begründung Ziffer 1) – vor allem für die Korruptionsdelikte (Artikel 1 Nr. 15, 16).

2. Zu Artikel 9 Nr. 1 (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO – Überwachung der Telekommunikation)

Allgemein der effektiveren Verfolgung schwerer Formen der Kriminalität dient eine Ergänzung des Straftatenkatalogs bezüglich der Überwachung der Telekommunikation.

Der Entwurf schlägt zum einen (Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a und d) vor, den Katalog um die Tatbestände der Fälschung von Zahlungskarten und Fälschung von Vordrucken für Euroschecks (§ 152a StGB) sowie der Bestechung und Bestechlichkeit (§§ 332, 334 StGB) zu ergänzen. Beide Maßnahmen erscheinen im Interesse einer effektiven Verfolgung der Organisierten Kriminalität dringend erforderlich. Dies hat der Gesetzgeber anerkannt, indem er für einschlägige Straftaten die elektronische Wohnraumüberwachung ermöglicht hat (§ 100c Abs. 1 Nr. 3a StPO). Es erscheint nicht länger hinnehmbar, dass die Überwachung der Telekommunikation als tendenziell geringer gewichtige Ermittlungsmaßnahme in diesem Bereich nicht zulässig ist. In Bezug auf schwere Korruptionsdelikte greift der Entwurf Vorschläge erneut auf, die bereits im Gesetzentwurf zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz (hierzu allgemeine Begründung Ziffer 1) enthalten gewesen sind.

Im Interesse einer effektiven Bekämpfung des Menschenhandels ermöglicht der Entwurf auch bei Straftaten nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB die Überwachung der Telekommunikation.

Zum anderen (Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe c) schlägt der Entwurf vor, schwere Fälle des Betrugs, Computerbetrugs, Subventionsbetrugs und Bankrotts in den Katalog aufzunehmen. Eine vom Bundesministerium des Innern initiierte Evaluierung des Novellierungsbedarfs im Hinblick auf neue Informations- und Kommunikationstechniken hat ergeben, dass eine Erweiterung des Deliktkatalogs des § 100a StPO um diese Straftatbestände aus dem Bereich der schweren Computer- und Wirtschaftskriminalität notwendig ist.

Wegen weiterer dringlicher Ergänzungen des § 100a StPO (Kindesmissbrauch, Verbreitung von Kinderpornographie) wird auf den diesbezüglichen Gesetzentwurf des Bundesrates verwiesen (Bundesratsdrucksache 261/99 (Grunddrucksache 706/98) = Bundestagsdrucksache 14/1125).

3. Zu Artikel 9 Nr. 2 und 7 (§ 260 Abs. 4 Satz 5 – neu –, § 409 Abs. 1 Satz 3 StPO – Änderungen im Verfahren gegen den „Kronzeugen")

Das Gericht, das eine der im geltenden Recht bereits bestehenden oder eine der im Entwurf vorgeschlagenen „kleinen Kronzeugenregelungen" anwendet, muss im Urteil oder Strafbefehl auch angeben, welche Strafe ohne Anwendung der „Kronzeugenregelung" verwirkt wäre. Damit wird zum

einen die Arbeit in einem sich möglicherweise anschließenden Wiederaufnahmeverfahren erleichtert, da dort dann keine erneute Strafzumessung mehr zu erfolgen hat. Zum anderen wird für den Verurteilten transparent, welche Nachteile er konkret zu erwarten hat, wenn er im späteren Verfahren gegen den Dritten zu Unrecht von seiner Aussage(bereitschaft) abrückt.

4. Zu Artikel 9 Nr. 3 bis 6 (§§ 362, 363 Abs. 1, § 364 Satz 2, § 370 Abs. 2 StPO – Änderungen im Wiederaufnahmeverfahren)

Der neue Wiederaufnahmetatbestand setzt für die Zulässigkeit namentlich voraus, dass der „Kronzeuge“ im Verfahren gegen den Dritten bei einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung aussagen soll. Maßgeblich ist weiter das Aussageverhalten des „Kronzeugen“ in dem Verfahren gegen den Dritten. Für die Zulässigkeit der Wiederaufnahme reicht es aus, dass der Zeuge trotz Ladung nicht erscheint (§ 362 Nr. 5 Buchstabe a StPO-E, der in Anlehnung an § 51 StPO formuliert ist), nicht aussagt oder schwört (§ 362 Nr. 5 Buchstabe b StPO-E, der in Anlehnung an § 70 StPO formuliert ist) oder sich abweichend äußert (§ 362 Nr. 5 Buchstabe c StPO-E). Gleichfalls zulässig ist die Wiederaufnahme, wenn der „Kronzeuge“ den Dritten zu Unrecht belastet (§ 362 Nr. 5 Buchstabe d StPO-E), wobei grundsätzlich erforderlich ist, dass der „Kronzeuge“ wegen des Aussagedelikts im Verfahren gegen den Dritten rechtskräftig verurteilt ist (§ 364 Satz 1 StPO).

§ 370 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO-E sieht vor, dass das Gericht nach der Beweisaufnahme durch den beauftragten Richter in einem Beschluss anordnet, dass die für diesen Fall bereits festgesetzte Strafe verwirkt ist. Einer erneuten Hauptverhandlung bedarf es hierfür nicht; sie ist in Fällen, in denen die Wiederaufnahme allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestützt wird, nicht vorgesehen. Unterlässt der Tatrichter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes versehentlich die Festsetzung einer Strafe nach § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E, kann dieser Mangel durch Rechtsmittel in dem Verfahren korrigiert werden, in dem der Kronzeuge in den Genuss der Kronzeugenregelung kommt, nicht aber in einem allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestützten Wiederaufnahmeverfahren, das deshalb von der Staatsanwaltschaft auch nicht angestrebt werden wird. Für Altfälle sieht Artikel 10 Abs. 2 eine Übergangsvorschrift vor.

5. Zu Artikel 10 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

6. Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes § 129 Abs. 6, § 129a Abs. 5, § 261 Abs. 10 StGB oder § 31 BtMG angewendet wurde. Der Tatrichter konnte in solchen Fällen bei seinem Urteil oder Strafbefehl den zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht geltenden § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E (auch in Verbindung mit § 409 Abs. 1 Satz 3 StPO-E) nicht beachten. Dies soll für die Altfälle nicht dazu führen, dass allein deswegen die tatrichterliche Entscheidung einem Rechtsmittel unterliegt. Auch kann in solchen Altfällen eine Entscheidung nach § 370 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO-E schon deshalb nicht ergehen, weil es an einer vom Tatrichter nach § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E festgesetzten Strafe fehlt. Ein allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestütztes Wiederaufnahmeverfahren wird für die Altfälle deshalb ausdrücklich ausgeschlossen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Zur Zielsetzung des Entwurfs

Die Bundesregierung steht Vorschlägen zur verbesserten Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Deshalb prüft sie bekanntlich auch die Frage, ob und ggf. welcher ausdrücklicher Strafzumessungsvorschriften es im allgemeinen Strafrecht bedarf, um eine angemessene Sanktionierung bei Aufklärungs- und Präventionshilfen durch einen Beschuldigten zu ermöglichen. Indessen sind Kronzeugenregelungen der Art, wie der Bundesrat sie in diesem Gesetzentwurf vorschlägt, nach Auffassung der Bundesregierung – vor allem vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Ende 1999 nicht mehr verlängerten früheren Kronzeugenregelung und der bekannten grundlegenden rechtsstaatlichen Bedenken – schwerlich geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Im Einzelnen bemerkt die Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates:

Zu Artikel 1 bis 8 (Änderungen des Strafgesetzbuches, des Ausländergesetzes, des Asylverfahrensgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, der Abgabenordnung, des Waffengesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes)

Der Vorschlag des Bundesrates mit einer Vielzahl einzelner bereichsspezifischer Kronzeugenregelungen ermöglicht nach Auffassung der Bundesregierung keine sachgerechte und praxisgerechte Handhabung. Abgesehen von der grundlegenden Frage, ob für eine oder mehrere Kronzeugenregelungen überhaupt ein Bedürfnis besteht, wirft der vom Bundesrat gewählte Ansatz zwangsläufig schon die Frage auf, nach welchen Kriterien in einigen Deliktsbereichen Regelungen vorgesehen werden sollen, in anderen hingegen nicht. So fällt auf, dass der Entwurf des Bundesrates extremistische Straftaten etwa aus dem Bereich der Staatsschutzdelikte praktisch nicht berücksichtigt.

Hinzu tritt, dass dem Ansatz des Bundesrates zufolge die Anreize für die Aufklärung und Verhinderung von Straftaten im Wesentlichen jeweils auf die vom Kronzeugen verwirklichte Art von Delikten beschränkt sind. Das führt dazu, dass beispielsweise der Täter eines Vermögensdelikts keinen Anreiz erhielte, etwa an der Verhinderung schwerer Gewaltdelikte mitzuwirken – ein gerade vor dem Hintergrund und der Zielsetzung des Entwurfs offensichtlich inkonsequentes Ergebnis.

Unklar ist schließlich auch, in welchem Umfang sich die jeweiligen Kronzeugenregelungen auf Beteiligte im Sinne der §§ 26 f. des Strafgesetzbuches erstrecken sollen. Nach der Zielsetzung des Entwurfs läge deren Einbeziehung zumindest nahe, ausdrücklich vorgeschlagen wird aber nur die Einbeziehung der jeweiligen Täter (im Sinne des § 25 des Strafgesetzbuches) einer Straftat.

Zu Artikel 9 Nr. 1 des Entwurfs

Die Bundesregierung vertritt unverändert die Auffassung, dass eine isolierte Erweiterung des Katalogs in § 100a der Strafprozessordnung nicht diskutiert werden sollte, bevor die im Zusammenhang mit der Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung geforderten gesicherten empirischen Kenntnisse hinsichtlich der Rechtswirklichkeit der Anordnungspraxis und der Effizienz von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation gewonnen sind. Die Ergebnisse eines eigens dafür in Auftrag gegebenen Gutachtens dürften gegen Ende dieses Jahres vorliegen.

Zu Artikel 9 Nr. 2 bis 7 des Entwurfs

Gegen die Regelungsvorschläge, mit denen einem befürchteten „missbräuchlichen Verhalten von ‚Kronzeugen'… effektiv entgegengewirkt werden“ soll (so die Entwurfsbegründung, S. 10), bestehen – über gewichtige Bedenken gegen die Ausgestaltung der Regelungen im Einzelnen hinaus – schon grundlegende Bedenken:

So würde der vorgeschlagene neue Wiederaufnahmetatbestand zu Lasten des verurteilten Kronzeugen insbesondere über die vorgesehene Alternative, dass sich der Kronzeuge bei seinem (späteren) Zeugnis zu wesentlichen Tatsachen anders äußert als in dem Strafverfahren, in dem das Urteil gegen ihn ergangen ist, eine Wahrheitspflicht für den Beschuldigten bzw. Angeklagten statuieren, die dem deutschen Strafprozess fremd ist. Der Beschuldigte oder Angeklagte darf sich grundsätzlich auch mit einer Lüge verteidigen, soweit er nicht durch unrichtige Angaben gegen allgemeine Strafgesetze, z. B. § 164 StGB, verstößt (BGH StV 1985, 357). Das notwendige und auch ausreichende Korrektiv besteht darin, dass der Angeklagte nachteilige Konsequenzen seiner Entscheidung, die Unwahrheit zu sagen, bei der Beweiswürdigung in Kauf nehmen muss: wird er bei einer Lüge ertappt, kann das Gericht daraus Schlüsse auf seine Glaubwürdigkeit ziehen.

Da Kronzeugenaussagen typischerweise von einer Selbstbegünstigungstendenz motiviert sind, greift als weiteres Korrektiv die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung hier geforderte besonders kritische Würdigung dieser Aussage. An die Beweisführung werden besonders strenge Anforderungen gestellt. Das Gericht muss von den Voraussetzungen der Aufklärungshilfe zweifelsfrei überzeugt sein. Regelmäßig wird es weiterer Beweisanzeichen bedürfen, die die Aussage des Kronzeugen stützen.

Schließlich erscheint der Vorschlag, im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Kronzeugen quasi „automatisch“ die Strafe festzusetzen, die ohne Anwendung der Kronzeugenregelung verwirkt wäre, zu schematisch: Da gerade die Umstände und das Verhalten des Angeklagten, die im

Sinne einer Kronzeugenregelung einen Aufklärungsbeitrag darstellen können, auch solche sind, die nach den allgemeinen Strafzumessungsregelungen zu berücksichtigen sind, dürfte hier eine eindeutige Zuordnung im Sinne eines „sauberen Sezierens“ – Strafzumessung mit/ohne Kronzeugenregelung –, wie es dem Bundesrat offenbar vorschwebt, kaum möglich sein. Außerdem würde diese zusätzlich festzusetzende Strafe eine nicht unerhebliche Mehrbelastung für die Justiz bedeuten, da sie nicht nur im Ausgangsurteil – vorsorglich – festgesetzt und begründet werden, sondern auch im Wege des Rechtsmittels überprüfbar sein müsste.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333